

Besondere Vertragsbedingungen

für EWE Zuhause+ Grünstrom dynamisch

1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese Besonderen Vertragsbedingungen für EWE Zuhause+ Grünstrom dynamisch (im Folgenden „Besondere Vertragsbedingungen“ genannt) gelten beim Abschluss des Vertrags EWE Zuhause+ Grünstrom dynamisch ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge (im Folgenden „AGB“ genannt), zu denen die EWE VERTRIEB GmbH (im Folgenden „EWE“ genannt) die Kundin oder den Kunden (im Folgenden „der Kunde“ genannt) außerhalb der Grundversorgung mit Strom beliefert.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss eines EWE Zuhause+ Grünstrom dynamisch-Vertrages ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems (§ 2 Nummer 7 Messstellenbetriebsgesetz – „MsbG“) innerhalb der Marktklokation des Kunden. Dieses muss durch den zuständigen Messstellenbetreiber installiert und in Betrieb genommen sein.

2.2 Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

3 Preise

3.1 Der Gesamtarbeitspreis ergibt sich aus der Summe des Börsenstrompreises und des Arbeitspreises.

3.2 Börsenpreis

1. Der Börsenpreis des Kunden ergibt sich für die tatsächliche Liefermenge je Stunde aus den jeweils korrespondierenden stündlichen Börsenpreisen der geschlossenen Auktion (Market Clearing Price oder MCP) an der EPEX Spot SE (DE Phelix).
2. Die stündlichen Börsenpreise an der EPEX Spot SE (DE Phelix) werden hierzu auf vier Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- beziehungsweise abgerundet. Sollte die EPEX keinen MCP mehr ermitteln oder veröffentlichen so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise und Indizes.
3. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen (derzeit EPEX Spot SE) erfolgen.
4. Der jeweils gültige Gesamtarbeitspreis je Stunde des Folgetages kann spätestens um 18 Uhr im Serviceportal „[Mein EWE – Energie](#)“ eingesehen werden.

4 Preisänderung

Abweichend von den Regelungen in Ziffer 8 der AGB, gilt für das Produkt EWE Zuhause+ Grünstrom dynamisch folgendes:

4.1 Der Strompreis (mit Ausnahme des Börsenpreises) setzt sich aus den folgenden Kostenblöcken zusammen:

1. Kosten für Vertrieb des Stroms,
2. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich veranlasste Belastungen, wie Umsatzsteuer, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, sowie Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG), § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage) und § 118 Absatz 6 Satz 9 bis 11 Energiewirtschaftsgesetz (Wasserstoffumlage), sowie
3. Kosten und Entgelte für die Netznutzung, die Messung und den Messstellenbetrieb

4.2 Der Börsenstrompreis unterliegt keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht von EWE, da dieser durch externe Faktoren (stündliche Börsenpreise gemäß Ziffer 3.2 Nummer 1 und 2) bestimmt und von EWE ohne Veränderung weitergegeben wird.

4.3 Sofern sich der Gesamtarbeitspreis ausschließlich auf Grund einer Änderung des Börsenstrompreises ändert, bedarf es keiner gesonderten Preisänderungsmitteilung gemäß Ziffer 8.5 der AGB und es besteht kein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 8.6 der AGB.

4.4 Im Übrigen gilt Ziffer 8 der AGB unverändert fort.

5 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende eines Kalendermonats und wird dem Kunden spätestens 3 Wochen nach Ablauf des Abrechnungszeitraums über das Serviceportal „[Mein EWE – Energie](#)“ bereitgestellt.

Zur Erstellung der Abrechnung und zur Visualisierung des Verbrauchsverhaltens, verarbeitet EWE die Viertelstunden-, Tages- oder Monatswerte.

6 Laufzeit und Kündigung

Abweichend von Ziffer 6.1 bis 6.3 der AGB ist die Laufzeit des Vertrags unbestimmt. Die Parteien können den Vertrag jeweils mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Im Übrigen gilt Ziffer 6 der AGB unverändert fort.

Oldenburg im April 2025 EWE VERTRIEB GmbH